

LB e. V. Herford, Ravensberger Str. 6, 32051 Herford

An unsere Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Herr Wieskus

Sachbearbeiter:

Telefon: 05221 5974-10

Telefax: 05221 5974-24

E-Mail: info@buchstelle-herford.de

02.01.2017

Mandantenrundschriften

01 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auch heute wieder auf einige interessante Neuerungen hinweisen:

[Bundestag verabschiedet das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#)

Bereits seit längerem hat die Finanzverwaltung Unternehmen mit bargeldintensivem Geschäft in den Fokus gerückt. Am 15.12.2016 verabschiedete der Bundestag das **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** (siehe Mandantenbrief 1/2016).

Die Kassennachschau wird jetzt zwei Jahre früher als im Gesetzesentwurf geplant, bereits ab 2018 eingeführt. Weiterhin wird durch das Gesetz eine allgemeine Einzelaufzeichnungspflicht für Unternehmer verabschiedet. Ab 2020 sind Unternehmen mit elektronischen Kassen darüber hinaus zur Ausgabe von Quittungen verpflichtet. Aus Gründen der "Praktikabilität und Zumutbarkeit" können sich jedoch Unternehmen, die Waren an "eine Vielzahl von nicht bekannten Personen" verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. Eine Belegausgabepflicht für offene Ladenkassen ist nicht vorgesehen. Auch nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfes besteht keine allgemeine Registrierkassenpflicht.

Das verdienten Deutschlands Betriebe 2015/16

Der DBV stellte im Situationsbericht 2015/16 die Ergebnisse der verschiedenen Betriebsausrichtungen vor. Den geringsten Gewinn verzeichneten Rindermastbetriebe mit 22.500 Euro.

Die **Ackerbaubetriebe** erzielten ein Unternehmensergebnis je Landwirt von 38.000 Euro (minus neun Prozent gegenüber dem Vorjahr). Ursachen waren die niedrigere Ernte und die geringeren Preise bei Getreide. Dagegen konnten die Kartoffelerzeuger mehr als den doppelten Preis des Vorjahres am Markt erzielen.

Schwierige Zeit für Tierhalter: Die Milchbauern sahen sich mit einem durchschnittlichen Preisrückgang von 17 Prozent gegenüber dem ohnehin niedrigen Niveau des Vorjahres konfrontiert. Durch Kostenentlastungen bei Futtermitteln und vor allem aufgrund der hinfällig gewordenen Aufwendungen für Quotenpacht, Abschreibungen von Lieferrechten und weggefallener Superabgaben schlug der Preiseinbruch nicht voll auf die Ergebnisse durch, die auf 25.000 Euro Unternehmensgewinn je Landwirt zurückgingen. Ein noch niedrigeres Ergebnis erreichten die Rindermastbetriebe mit 22.500 Euro je Landwirt (minus fünf Prozent).

In den auf Schweine- und Geflügelhaltung spezialisierten Veredlungsbetrieben verschlechterte sich das Unternehmensergebnis je Landwirt um zehn Prozent auf 29.200 Euro. Die Sauenhalter und Ferkelerzeuger mussten jedoch wesentlich höhere Einbußen verkraften als die Schweinemastbetriebe.

26.000 Euro mehr Förderung für Ökobetriebe: Die Ausnahme bei den Gewinnentwicklungen des Wirtschaftsjahres 2015/16 bilden die rund 25.000 Ökobetriebe. Im Durchschnitt erhielt ein Ökobetrieb 26.000 Euro zusätzliche Prämien zur Förderung des Ökolandbaus und für Agrarumweltmaßnahmen, konventionell bewirtschaftete Betriebe lagen bei 3.300 Euro. So konnten die Ökobetriebe ihr Unternehmensergebnis je Landwirt um 21 Prozent auf 48.800 Euro verbessern.

Auch für die **Weinbaubetriebe** endete das Wirtschaftsjahr 2015/16 mit einem deutlichen Minus: ihr Unternehmensgewinn je Winzer verringerte sich um sechs Prozent auf nur noch 28.500 Euro.

Die **Agrargenossenschaften** aus den neuen Bundesländern haben das Wirtschaftsjahr mit hohen Jahresfehlbeträgen von durchschnittlich 97.000 Euro abgeschlossen, hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Personalkosten darin enthalten sind.

Mit **Erneuerbaren Energien** Erlösen die landwirtschaftlichen Betriebe geschätzt 5,7 Mrd. Euro, schwerpunktmäßig mit Biogas (4,1 Mrd. Euro).

Zum Jahreswechsel neuer Alterskassenbeitrag der SVLFG

Fünf bis zehn Euro mehr beträgt der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017. Das sind die Details.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017 festgesetzt und bekannt gegeben. Ab dem 1. Januar ändert sich der Beitrag von 236 auf 241 € monatlich und in den neuen Bundesländern von 206 auf 216 €.

Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt weiterhin die Hälfte des Unternehmerbeitrages: 120,50 € monatlich (Vorjahr 118,00 €) und in den neuen Bundesländern 108,00 € (Vorjahr 103,00 €).

Beitragszuschüsse werden angepasst. Die Beiträge können unter bestimmten Voraussetzungen durch die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu Lasten des Bundes zu gewährenden Zuschüsse zum Beitrag erheblich gesenkt werden, ohne dass hierdurch Rentenanwartschaften gemindert werden.

Die für alle Versicherungspflichtigen eines Betriebes zu zahlenden Beiträge trägt grundsätzlich der Landwirt. Für den Fall, dass beide Ehegatten versichert sind, haften sie gesamtschuldnerisch. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse sind in einem bestimmten Umfang steuerlich absetzbar.

Mindestlohn steigt: Arbeitszeit für Minijobber verringert sich

Die Erhöhung des Mindestlohns ab dem 01.01.2017 gilt auch für 450-Euro-Minijobber: Nach der Anpassung des Mindestlohns auf 8,84 € erreichen Minijobber schon nach 50 Stunden und 54 Minuten die zulässigen 450 € im Monat. Arbeitgeber von Minijobbern, die die monatliche Verdienstgrenze von 450 € ausreizen, sollten daher bestehende Beschäftigungen zum 1. Januar 2017 neu beurteilen. Wird die Arbeitszeit nicht angepasst, kann die Erhöhung des Stundenlohns zu einer Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € führen.

Zweites Hilfspaket für die Landwirtschaft verabschiedet

Der Bundesrat hat am 16.12.2016 dem Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, die Land- und Forstwirtschaft, die sich derzeit an einem anhaltend schwierigen Agrarmarkt behaupten muss, zu entlasten.

Hintergrund: Wegen der anhaltend schwierigen Lage und der teils erheblichen Verschlechterung der Ertragslage in der Landwirtschaft ist hier dringend Handlungsbedarf angesagt.

Maßnahmen: Mit der Einführung des § 34c EStG soll die Gewinnverteilung in der Land- und Forstwirtschaft umgestellt und so eine Steuerermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden. § 34c EStG korrigiert Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung). Die Glättung wird in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre erfolgen. Der erste Gewinnglättungszeitraum soll die Jahre 2014 bis 2016 umfassen.

Erbschaftsteuerreform in der Land- und Forstwirtschaft

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 14.10.2016 trat die neue Erbschaftsteuerreform rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Die weitgehende Verschonung der Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe blieb unverändert.

Im Fokus der Beanstandungen durch das Bundesverfassungsgericht lagen die hohe Mitbegünstigung von schädlichen Verwaltungsvermögen sowie die Anwendung der Lohnsummenregelungen im gewerblichen Bereich. Ferner wurde die weitgehende Verschonung großen betrieblichen Vermögens neugestaltet. Die Erbschaftsbesteuerung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens betreffen die verabschiedeten Neuregelungen nur in zwei Punkten, der Absenkung der Arbeitnehmergrenze bei der sogenannten Lohnsummenregelung und der Besteuerung großer Vermögen.

Im Rahmen der Reform wird die Grenze, bis zu der Unternehmen die Lohnsummenregelung während der Haltefrist nicht erfüllen müssen, von 20 auf 5 ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer gesenkt.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird die Beschränkung der 2009 eingeführten Regelverschonung mit einer Freistellung des begünstigten Vermögens in Höhe von 85% und der Optionsverschonung mit einer vollständigen Freistellung auf Vermögenswerte bis zu 90 Millionen € Vermögens nur in Ausnahmefällen zu einer Verschärfung der bisherigen Gesetzeslage führen.

Unter dem Strich ist die Erbschaftsteuerreform für die große Masse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe damit ohne weitere Auswirkungen.

Abschreibung von Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform 2003

Mit Schreiben vom 13.12.2016 lässt die Finanzverwaltung die Abschreibung für Zahlungsansprüche zu. Hintergrund ist ein BFH-Urteil v. 21.10.2015 (IV R 6/12), in dem der BFH entschieden hat, dass es sich bei Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform 2003 um abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Sofern sie entgeltlich erworben worden sind, sind sie danach linear abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist grundsätzlich typisierend mit 10 Jahren zu schätzen.

Hinweis: Auch wenn die neuen Zahlungsansprüche grundsätzlich für die Förderperiode 2015 bis 2021 zugewiesen wurden, dürften auch diese - bei entgeltlichem Erwerb - zunächst linear auf 10 Jahre abzuschreiben sein, da noch nicht absehbar ist, ob die aktuelle Regelung dann ausläuft oder verlängert wird.

Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Grundstücksübertragung auf mehrere Erwerber

Dem BFH-Urteil v. 14.07.2016 – IV R 19/13 ist zu entnehmen, dass der BFH bei seiner Rechtsprechung bleibt, wonach eine Verteilung des landwirtschaftlichen Betriebes zu Lebzeiten auf mehrere Erwerber zu Alleineigentum zu einer Betriebszerschlagung unter Aufdeckung stiller Reserven führt.

Kläger war im Streitfall eine Erbengemeinschaft als Gesamtrechtsnachfolger der im Laufe des Verfahrens verstorbenen Mutter (M). Die M erbte zusammen mit ihrem Sohn den luf Betrieb ihres im Jahre 1987 verstorbenen Ehemanns (K). Der luf Betrieb bestand aus verpachteten Ackerflächen und selbst bewirtschafteten Weinbauflächen. Nach dem Tod des K erklärte die M weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Kläger haben im Jahre 2006 ein unbebautes Grundstück (B) verkauft. Das unbebaute Grundstück ging 1976 zusammen mit zwei weiteren Grundstücken aus der Umlegung eines Ackergrundstücks (A) hervor. Nach dem Tod des Vaters von K (J) in 1968 ging das Grundstück A als Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes auf die Mutter von K (P) über. Diese hatte das Grundstück im Jahr 1973 im Rahmen der Betriebsaufteilung auf ihre beiden Kinder, auf ihren Sohn (K) übertragen. Es ist unklar, ob das Grundstück seitdem weiterhin von dem J bewirtschaftet oder an einen Bauern verpachtet wurde. In der Anlage L zur Einkommensteuer gab der K ab 1973 keine verpachteten Flächen an. Erst ab 1979 wurden die Ackerflächen als verpachtet erklärt.

Das Finanzamt erließ einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2006, der den Gewinn aus der Veräußerung des unbebauten Grundstücks B enthielt. Die Erbengemeinschaft erhob gegen den Feststellungsbescheid Einspruch, mit der Begründung das Grundstück habe sich im Privatvermögen befunden. Die erhobene Klage wurde vom Finanzgericht als unbegründet zurückgewiesen, da sich das Grundstück im Zeitpunkt des Verkaufs im Betriebsvermögen der Erbengemeinschaft befunden habe. Durch die Übertragung des Vorgängergrundstücks A durch P auf deren Kindern, sei das Grundstück nicht Privatvermögen geworden. Die dagegen eingelegte Revision hatte teilweise Erfolg.

Entscheidung:

Nach Ansicht des BFH ist die Revision begründet. Das Finanzgericht hat zwar zu Recht angenommen, dass es sich bei dem Grundstück um Betriebsvermögen der Erbengemeinschaft handelt. Das Grundstück A konnte jedoch durch die Übertragung in 1973, durch die P an den K, nicht zu dem damaligen Buchwerten in das Betriebsvermögen des K eingegangen sein. Der Betrieb, den die P von J geerbt hat, ist durch die Übertragung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf die beiden Kinder zerschlagen und damit aufgegeben worden. Durch die Zerschlagung des Betriebs der P ist das Grundstück Privatvermögen geworden. Die Rechtsprechung sieht lt. BFH vor, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb aufgegeben wird, wenn die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben aufgeteilt (BFH v. 26.09.2013 – IV R 16/10, BFH/NV 2014, S. 324) oder wenn die Betriebsgrundstücke im Wege der vorweggenommen Erbfolge auf mehrere nicht mitunternehmerschaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen werden (BFH v. 16.12.2009 - IV R 7/07).

Der Anteil des K an dem Grundstück A kann nur dann Betriebsvermögen geworden sein, wenn das Grundstück eingelegt worden ist. Eine Einlage liegt vor, wenn K das Grundstück nach der Übertragung von P selber bewirtschaftet hat. Für den Senat besteht aufgrund der Einkommensteuererklärungen der K und M für die Jahre ab 1973, der Entwicklung der Flächenangaben sowie der in der Einspruchsentscheidung angestellten Würdigung der Beweismittel, keine Zweifel darüber, dass das Grundstück von K eigenbewirtschaftet und nicht vermietet wurde. Das Grundstück ist daher dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Darüber hinaus liegen keine Tatsachen vor, dass das Grundstück zu irgend einem Zeitpunkt durch K ins Privatvermögen überführt wurde, sodass sich das Grundstück jedenfalls im Veräußerungszeitpunkt im Betriebsvermögen befand. Da die Höhe des Veräußerungsgewinns abhängig vom Einlagewert im Jahr 1973 ist, wurde der Sachverhalt zwecks Feststellung des Grundstückswert zurück an das Finanzgericht verwiesen.

Hinweis: Entscheidend ist festzustellen, dass das betroffene Grundstück durch die Aufteilung des ehemals einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes in 1973 auf K und seine Schwester (Übertragung unter Lebenden, Betriebszerschlagung) privatisiert wurde. Durch die nachfolgende Zuordnung zum Betriebsvermögen des K, ist es dann wieder Betriebsvermögen geworden und als solches durch die Erbengemeinschaft veräußert worden.

Interessant ist, dass der BFH in seinen Urteilsgründen ausführt: „Nach der Rechtsprechung des Senats wird ein landwirtschaftlicher Betrieb aufgegeben, wenn die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben aufgeteilt (BFH v. 26.09.2013 - IV R 16/10) oder wenn im Wege vorweggenommener Erbfolge die Betriebsgrundstücke auf mehrere nicht mitunternehmerschaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen werden.“

Das dort zitierte Urteil v. 26.09.2013 erging zu einer Erbaueinandersetzung, bei der die zuge teilten Grundstücke anschließend unentgeltlich überlassen wurden und deshalb nach Ansicht des BFH im Rahmen der Erbaueinandersetzung nicht in ein anderes Betriebsvermögen über führt wurden (mangelnde Einkünfteerzielung). Nach Auffassung der OFD NRW (Vfg. v. 25.03.2014, Top V) ist dieses Urteil jedoch über den entschiedenen Einzelfall nicht anzuwenden, da es nicht der aktuellen Verwaltungsauffassung entspricht. Mit Verweis auf den Realteilungser lass (BMF v. 28.02.2006, BStBl 2006 I, S. 228 Tz. IV. 1 S. 2) führt die OFD aus: „Im Fall der Erbaueinandersetzung über landwirtschaftliches Vermögen eines Verpachtungsbetriebes ist immer dann weiterhin von Betriebsvermögen auszugehen, wenn die zugeteilten Flächen eine Größe von mindestens 3.000 qm haben und der jeweilige Erbe entweder aufgrund des bestehen den Verpächterwahlrechts das Pachtverhältnis fortsetzt oder dieses neu begründet. Dies gilt auch dann, wenn die Flächen nicht aufgrund eines Pachtvertrages, sondern unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Nach Auffassung des BFH in seinem Urteil vom 24.02.2005 (IV R 28/00) besteht nämlich das Verpächterwahlrecht auch bei einer Nutzungsüberlassung fort, denn die unentgeltliche Betrieb süberlassung steht einem Pachtvertrag gleich. Da die steuerliche Würdigung der Erbaueinan dersetzung über einen verpachteten Betrieb derzeit unter dem Aktenzeichen IV R 35/15 beim BFH anhängig ist, bleibt der Ausgang dieses Verfahrens mit Spannung zu erwarten.

Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung ist eine steuerpflichtige Einnahme aus Vermietung und Verpachtung

Ein Entgelt, das als Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, ist nach Ansicht des FG Düsseldorf (Urteil vom 20.09.2016, 10 K 2412/13E) eine steuerpflichtige Einnahme aus Vermietung und Verpachtung.

Im Streitfall ist der Kläger Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das er zusammen mit seiner Ehefrau selber bewohnt. Aufgrund des Baus einer Hochspannungsleitung direkt über dem Grundstück des Klägers, schloss dieser mit der D-GmbH eine Vereinbarung, wonach er der D-GmbH das Recht zur Beanspruchung seines Grundstücks für den Bau und die Unterhaltung elektrischer Leitungen einräumte. Da sich der Kläger zu einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch verpflichtete, wurde ihm in 2008 eine einmalige Entschädigung gezahlt.

In der Einkommensteuererklärung 2008 erfasste der Steuerpflichtige den Vorgang nicht. Das Finanzamt gelangte in 2012 durch eine Kontrollmitteilung Kenntnis davon, dass ein Vertrag zwischen den Parteien bestand. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Einkommensteuerbescheid, der die Entschädigung enthielt. Der Kläger legte gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid Einspruch ein. Dieser wurde damit begründet, dass die hoheitliche Belastung des Grundstücks mit einer Leitungsdienstbarkeit eine entschädigungspflichtige Enteignung sei, derer sich der Steuerpflichtige nicht hätte entziehen können. Durch die erzwungene Gestattung der Bebauung des Grundstücks und die dafür ins Grundbuch eingetragene beschränkte Dienstbarkeit sei der Verkehrswert des Grundstücks gesunken. Nach Auffassung des Klägers stellt die Zahlung der Entschädigung einen Vorgang auf der Vermögensebene dar, der nicht steuerbar sei. Nach Auffassung des Finanzamtes ist die Entschädigung den steuerbaren Einkünften zuzuordnen. Von geringerem Rang ist dabei, ob die Entschädigung Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG darstellten.

Entscheidung:

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass die Klage unbegründet ist. Die Entschädigung stellt nach dessen Auffassung keine sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG, sondern Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung dar. Eine Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit kann grundsätzlich zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen. Die Belastung eines Grundstück mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit führt dazu, dass der Eigentümer dem Berechtigten die Befugnis erteilt, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen. Erlangt der Eigentümer durch die Belastung keinen endgültigen Rechtsverlust, kann das Entgelt zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen, wenn es sich nach seinem wirtschaftlichen Gehalt als eine Gegenleistung für die Nutzung eines Grundstücks des Privatvermögens darstellt. Im Streitfall lag kein endgültiger Rechtsverlust vor, da der Kläger weder das zivilrechtliche Eigentum verlor, noch die wirtschaftliche Herrschaftsmacht des Klägers wesentlich eingeschränkt wurde. Denn er konnte weiterhin das Grundstück nach seinem eigenen Belieben nutzen. Lediglich der Luftraum stand dem Kläger nicht mehr zur Verfügung, dem jedoch im Vergleich zur Nutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens eine untergeordnete Rolle zugesprochen wird.

Darüber hinaus wurde die Entschädigung ebenfalls nicht, wie im BFH Urteil vom 17.05.1995, für eine Unterlassung des Klägers gezahlt. In dem Urteil hatte der BFH dargelegt, dass Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegen, wenn einem Dritte eine Berechtigung zur Nutzung des Grundstücks eingeräumt wird. Hierunter fallen jedoch nicht Entgelte, für die Unterlassung von Handlungen. Diese können gegebenenfalls unter die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG fallen. Im Urteil vom 17.05.1995 bestand der Schwerpunkt der Leistung in einer Unterlassung, da das Grundstück nur im Randbereich überspannt war und zusätzlich eine Einschränkung für die Errichtung von Bauwerken vereinbart wurde.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige jedoch lediglich den Luftraum über seinem Grundstück zur Verfügung gestellt, eine Unterlassung durch den Kläger ist hingegen nicht gegeben. Nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung liegt eine entgeltliche Nutzungsüberlassung vor, die als Einnahme gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtig ist. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Zahlung um eine Einmalzahlung handelt

Hinweise: Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt (Az: IX R 31/16).

Umsatzsteuer bei Grundstücksüberlassung zum Betrieb von Windkraftanlagen

Die Vermietung eines Grundstücks an einen Windkraftanlagenbetreiber ist nach § 4 Nr. 12 a UStG umsatzsteuerfrei. Hingegen sind Zahlungen an Personen, die nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Standortflächen sind, umsatzsteuerpflichtig. Hierzu hat erstmalig die OFD Niedersachsen Stellung genommen.

Verträge über Windkraftanlagen:

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie Zahlungen an den Grundstückseigentümer und Grundstückspächter einer Windkraftanlagenstandfläche umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Im Rahmen des Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber der Windkraftanlage verpflichtet sich der Grundstückseigentümer dem Betreiber der Anlage ein bestimmtes Grundstück für den Bau und den Betrieb einer Windkraftanlage entgeltlich zu überlassen. Darüber hinaus wird vertraglich der Bau eines Hindernisses, das die Betreibung der Anlage stören könnte, untersagt. Zusätzlich zum Nutzungsentgelt werden oftmals weitere Gegenleistungen, wie beispielsweise ein Entgelt für die Nutzungsbeeinträchtigung des Eigentümer oder für Schäden, die durch den Bau der Anlage entstehen können, eingeräumt.

Steuerfreie Leistungen i.S.d. § 4 Nr. 12 a UStG:

Der Grundstückseigentümer erbringt gegenüber dem Betreiber der Windkraftanlage durch die Vermietung des Grundstücks eine gemäß § 4 Nr. 12 a UStG steuerfreie sonstige Leistung. Mit Urteil vom 11.11.2004 hat der BFH im Fall der Grundstücksüberlassung zum Zweck der Errichtung von Strommasten für Überlandleitungen entschieden, dass die Vermietung eine einheitliche sonstige steuerfreie Leistung darstellt. Die Ausgleichszahlung zur Kompensation der Schäden, die bei der Errichtung entstehenden können, stellt ein Entgelt für die Duldung der Flurschäden dar. Die Duldung ist eine Nebenleistung zur Hauptleistung (der Vermietung), daher ist sie ebenfalls umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 a UStG. Der Grundstückseigentümer kann auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 UStG verzichten und umsatzsteuerpflichtig vermieten.

Umsatzsteuerpflichtige Zahlungen an Nicht-Eigentümer:

Sämtliche Beträge, die an den Grundstückseigentümer oder an den Grundstückspächter gezahlt werden, sind als Entgelt für die Duldung der Errichtung der Anlage anzusehen und daher umsatzsteuerfrei. Hingegen sind Zahlungen an Personen, die nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter einer Standortfläche, die die Entschädigung z.B. für den Verzicht auf die Errichtung von Bauwerken erhalten, die das Betriebsergebnis der WKA beeinträchtigen könnten, steuerpflichtig, da sie keine Vermietungsleistung sondern eine Duldungsleistung darstellen.

Verzicht auf die Steuerbefreiung

Der leistende Unternehmer kann nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichten. Wird im Gutschriftsverfahren abgerechnet, fordert die OFD für einen Vorsteuerabzug beim Windparkbetreiber, dass ein ansonsten pauschalierender Landwirt als leistender Unternehmer, die Umsatzsteuer tatsächlich abführt, bzw. dass er dem Nutzungsberechtigten gegenüber eine wirksame Erklärung abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e.V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB